

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0205/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 80 Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bildungs- und Sportausschuss	08.07.2015				
Kreis- und Finanzausschuss	27.08.2015				
Kreistag	24.09.2015				

Bezeichnung des TOP: Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“

Sachdarstellung:

Der Landkreis ist gemäß § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Träger der Schülerbeförderung. Entsprechend Abs. 2 haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Zur Umsetzung dieser Aufgabe wurde die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ aufgestellt. Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 am 01. 08. 2016 in Kraft. In Vorbereitung der neu zu erteilenden Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist jedoch zeitnah eine Beschlussfassung erforderlich.

Der Kreistag beschließt gem. § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die „Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2016	241101.542902	4.300.000,00 €
	241101.542903	145.000,00 €
	241101.542905	170.000,00 €
	241101.542906	175.000,00 €

Die Gesamtausgaben, welche im Haushaltsjahr 2016 insgesamt für die Schülerbeförderung veranschlagt wurden, belaufen sich auf 4.790.000,00 €.

Dieser Betrag setzt sich aus den o. g. Einzelpositionen zusammen und beinhaltet die Kosten der Schülerbeförderung, die Beförderung zum Schwimmunterricht und die Kosten für die Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg, unterteilt in Primar- und Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe II.

Kostenerhöhend könnten sich zukünftige Tarifierpassungen seitens der Verkehrsunternehmen auswirken.

Anlagenverzeichnis:

Satzung Schülerbeförderung

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat